

27. Okt. 2021

12. NOV. 2021

STATUTEN

Beleg Nr.

Ord. Nr.

20054

der

Empire Brand Building AG

mit Sitz in Baar

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Empire Brand Building AG

besteht mit Sitz in Baar ZG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Planung, Projektierung und Bearbeitung von Konzeptionen; Patenthaltung und Patentpflege sowie Halten von Beteiligungen aller Art. Die Gesellschaft kann im Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Gesellschaften beteiligen

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 300'000.- und ist eingeteilt in 2'500'000 Namenaktien zu CHF 0.12.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich Absatz 4 und 6 als Wertrechte ausgegeben (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekte geführt (im Sinne des Bucheffektengesetzes).

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegeben Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Der Verwaltungsrat kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalur-



M. J.

kunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, bedürfen der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Delegation dieser Aufgabe ist gestattet.

Artikel 4 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

Artikel 5 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.



Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 10 – Besondere Tatbestände

Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Palladium Enterprises AG, in Schwende (CHE-137.420.087), gemäss Fusionsvertrag vom 07.06.2017 und Bilanz per 01.01.2017. Aktiven von CHF 68'238.82 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 500.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Platin Swiss AG, in Schwende (CHE-243.220.812), gemäss Fusionsvertrag vom 07.06.2017 und Bilanz per 01.01.2017. Aktiven von CHF 68'107.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 500.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, RA lic.iur. Ueli Landtwing, Baarerstrasse 11, 6300 Zug, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten im Umfange von 3 Seiten mit den an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates der Empire Brand Building AG mit Sitz in Baar beschlossenen Statuten identisch sind.

Baar, 27. Oktober 2021

Die Urkundsperson:

